

**Kurztitel**

Kraftfahrgesetz 1967

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

11.08.2004

**Außerkrafttretensdatum**

27.10.2005

**Text****Einteilung der Kraftfahrzeuge und Anhänger**

§ 3. (1) Die Kraftfahrzeuge und Anhänger werden in nachstehende Ober- und Untergruppen eingeteilt:

1. Krafträder das sind
  - 1.1 Motorfahrräder (Kleinkrafträder),
    - 1.1.1 einspurige Kleinkrafträder (Klasse L1),
    - 1.1.2 mehrspurige (dreirädrige) Kleinkrafträder (Klasse L2),
  - 1.2. Motorräder (Klasse L3),
    - 1.2.1 Kleinmotorräder,
    - 1.2.2 Leichtmotorräder,
  - 1.3. Motorräder mit Beiwagen (Klasse L4),
  - 1.4 Motordreiräder (dreirädrige Kraftfahrzeuge - Klasse L5).
2. Kraftwagen, das sind
  - 2.1 Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern (Klasse M),
    - 2.1.1 Personenkraftwagen (Klasse M1),
    - 2.1.2 Kombinationskraftwagen (Klasse M1),
    - 2.1.3 Omnibusse,
      - 2.1.3.1. Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 t (Klasse M2),
      - 2.1.3.2 Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 t (Klasse M3),
  - 2.2 Kraftfahrzeuge für Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern (Lastkraftwagen - Klasse N),
    - 2.2.1 Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t (Klasse N1),
    - 2.2.2 Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t und nicht mehr als 12 t (Klasse N2),
    - 2.2.3 Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 t (Klasse N3),
  - 2.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Klasse L2),
  - 2.4 vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 92/61/EWG (Klasse L5),
  - 2.5 Zugmaschinen,

- 2.5.1 land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen gemäß der Richtlinie 74/150/EWG, ABl. Nr. L 084, vom 28. März 1974 (Klasse Lof),
- 2.5.2 Zugmaschinen, ausgenommen solche nach Z 2.5.1,
- 2.6 Motorkarren,
- 2.7 Kraftwagen, die nicht unter Z 2.1. bis 2.6. fallen.
3. Sonderkraftfahrzeuge.
4. Anhänger (Klasse O), das sind
- 4.1 Anhängewagen,
- 4.2 Einachsanhänger,
- 4.3 Sattelanhänger,
- 4.4 Zentralachsanhänger,  
jeweils unterteilt in:  
Klasse O1: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 0,75 t,  
Klasse O2: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 0,75 t und nicht mehr als 3,5 t,  
Klasse O3: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t und nicht mehr als 10 t,  
Klasse O4: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10 t.
- 4.5 Starrdeichselanhänger
5. Sonderanhänger.
- (2) Sattelkraftfahrzeuge, Gelenkkraftfahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge, Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger-Arbeitsmaschinen, Invalidenkraftfahrzeuge und Ausgleichkraftfahrzeuge fallen jeweils in die ihrer Bauart und Verwendungsbestimmung entsprechende, in Abs. 1 angeführte Ober- und Untergruppe.